

Datum: 03.07.2025 Nr.: 22

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Fakultät für Chemie</u>	
Errichtung der „Serviceeinheit Analytik/Massenspektrometrie“	374
Nutzungsrichtlinie für die „Serviceeinheit Analytik/Massenspektrometrie“ (NRL-MS-Chemie)	374

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Fakultät für Chemie

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen (23.04.2025) hat im Benehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Chemie (16.09.2024, 07.05.2025) die Errichtung der „Serviceeinheit Analytik/Massenspektrometrie“ als Infrastruktureinrichtung der Fakultät für Chemie beschlossen (§§ 37 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 4 a), 43 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO)). Die Benehmensherstellung mit dem Personalrat der Universität Göttingen ist am 18.06.2025 erfolgt (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 NPersVG). Der Beschluss tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Chemie

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen (23.04.2025) hat die vom Dekanat der Fakultät für Chemie (07.05.2025) beschlossene Nutzungsrichtlinie für die „Serviceeinheit Analytik/Massenspektrometrie“ genehmigt (§§ 37 Abs. 1 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 27 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO).

Die Nutzungsrichtlinie für die „Serviceeinheit Analytik/Massenspektrometrie“ wird nachfolgend bekannt gemacht:

Nutzungsrichtlinie für die „Serviceeinheit Analytik/Massenspektrometrie“ (NRL-MS-Chemie)

§ 1 Definition und Zielsetzung

- (1) Die „Serviceeinheit Analytik/Massenspektrometrie“ (im Folgenden: Serviceeinheit) ist eine Infrastruktureinrichtung der Fakultät für Chemie der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Universität).
- (2) ¹Die Serviceeinheit wird von den folgenden Einrichtungen der Fakultät für Chemie getragen (im Folgenden: Trägereinrichtungen):
- a) Institut für Anorganische Chemie;
 - b) Institut für Organische und Biomolekulare Chemie;
 - c) Institut für Physikalische Chemie.
- (3) ¹Die Serviceeinheit wird mit dem Ziel betrieben, die Nutzung und den Betrieb der Serviceeinheit zugeordneten analytischen Instrumente zu ermöglichen. ²Die Serviceeinheit unterstützt die Nutzerinnen und Nutzer durch die Gewährleistung einer reibungslosen und zügigen Bearbeitung des Probenaufkommens für die Massenspektrometrie und Chromatographie in Forschung und Lehre sowie die Aus- und Weiterbildung von

Studierenden und Graduierten zur Massenspektrometrie und Chromatographie als moderne Methoden in der Analytik. ³Weitere Aufgaben, wie die Weiterentwicklung der Massenspektrometrie als Methode, können wahrgenommen werden, wenn diese Kernaufgaben in Forschung und Lehre gesichert sind.

(4) ¹Diese Nutzungsrichtlinie gilt für die Inanspruchnahme der Serviceeinheit zugeordneten Instrumente sowie der hierbei in Anspruch genommenen Leistungen und dient einer möglichst effizienten wissenschaftlichen Nutzung. ²Sie regelt die Verantwortlichkeiten, das Leistungsspektrum sowie die Nutzungserlaubnis und bildet die Grundlage für die Priorisierung der Proben und die Abrechnung der Kosten.

§ 2 Aufgaben

Die Serviceeinheit erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- die Durchführung des administrativen Betriebes der Serviceeinheit, insbesondere Betrieb und Wartung der Massenspektrometer und Chromatographie-Instrumente der Serviceeinheit
- Beratung der Nutzenden bei der Lösung von analytischen Aufgabenstellungen und der Interpretation der Messergebnisse
- Messung von Massenspektren mit verschiedenen Ionisierungstechniken und in Kombination mit chromatographischen Trenntechniken im Anwendungs- und Servicebetrieb
- Unterstützung der Nutzenden durch Einweisung und bei der Durchführung von Messungen im Anwendungsbetrieb an frei zugänglichen Instrumenten
- Implementierung und Entwicklung neuer Messmethoden und Instrumente unter Erhaltung des Messbetriebs
- Unterstützung der Forschungsgruppen bei der Einwerbung und Durchführung von Drittmittelprojekten
- Bereitstellung von Spektren, Datensammlungen und Skripten für Lehrveranstaltungen
- Beteiligung an Lehrveranstaltungen auf dem Gebiet der Analytik und Massenspektrometrie
- Unterstützung bei der Betreuung von Studienabschlussarbeiten mit starkem Fokus auf massenspektrometrische Methoden

§ 3 Organe

¹Organe der Serviceeinheit sind

- a) der Vorstand;
- b) die Geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor);
- c) die administrative Leitung.

§ 4 Vorstand

¹Der Vorstand verantwortet den Betrieb der Serviceeinheit nach den Vorgaben dieser Nutzungsrichtlinie. ²Er setzt sich aus den Institutsdirektoren und -direktorinnen der Trägereinrichtungen zusammen; ein Institutsdirektor oder eine Institutsdirektorin kann ihre oder seine Vorstandsmitgliedschaft auf ein anderes Mitglied der Hochschullehrergruppe dieses Instituts delegieren. ³Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben;

- a) Entscheidung über die Verwendung von den der Serviceeinheit direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme selbst eingeworbener Drittmittel;
- b) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- c) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung der Serviceeinheit sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- d) Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit;
- e) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle, insbesondere der hierfür bestellten Sicherheitsbeauftragten, begründet ist.

§ 5 Geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor)

¹Die Geschäftsführung obliegt der Direktorin oder dem Direktor; sie oder er vertritt die Serviceeinheit im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse. ²Sie oder er wird vom Vorstand aus seiner Mitte für eine Amtszeit von zwei Jahren benannt; Wiederbenennung ist möglich. ³Die Direktorin oder der Direktor ist direkte Ansprechpartnerin oder direkter Ansprechpartner für die administrative Leitung bei allen Fragen, die den Betrieb und die Finanzierung betreffen; sie oder er nimmt dieser oder diesem gegenüber die fachliche Aufsicht, darunter die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts (einschließlich eines Berichts über die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung) der administrativen Leitung, wahr. ⁴Sie oder er bereitet entsprechende Beschlüsse des Vorstandes vor und führt diese aus. ⁵In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Direktorin oder der Direktor die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁶Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 6 Administrative Leitung (administrative Leiterin oder administrativer Leiter)

¹Die administrative Leitung der Serviceeinheit obliegt der der administrativen Leiterin oder dem administrativen Leiter der Serviceeinheit, welche oder welcher vom Vorstand ausgewählt wird. ²Sie oder er ist unter der fachlichen Aufsicht der Direktorin oder des Direktors für alle Aufgaben nach dieser Nutzungsrichtlinie zuständig, die nicht durch höherrangiges Recht oder diese Nutzungsrichtlinie einem anderen Organ zugewiesen sind. ³Die administrative Leitung nimmt insbesondere die folgenden Dienstaufgaben in eigener Verantwortung selbst oder durch technisches Personal, dessen Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter sie oder er ist, wahr:

- a) Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2;
- b) die Durchführung des administrativen Betriebes der Serviceeinheit, insbesondere folgende Aufgaben:
 - ba) die Planung der Diensterteilung und Aufgabenzuweisung,
 - bb) die Planung und Einteilung der Messzeiten an den analytischen Instrumenten,
 - bc) Entzug der Nutzungserlaubnis nach § 10 Abs. 2 S. 3,
 - bd) die Kalkulation der Kosten des konkreten Vorhabens,
 - be) die Entscheidung über die anzuwendenden Messtechniken,
 - bf) die Koordination der Datenausgabe an die Nutzenden,
 - bg) die Einweisung und methodische Aus- und Weiterbildung des technischen und wissenschaftlichen Personals in Funktion und Bedienung der analytischen Instrumente
 - bh) die Erstellung von Angeboten für die Beantragung von Drittmitteln,
 - bi) die Abrechnung;
- c) die Entscheidung über die Aufnahme von Projekten im Einvernehmen mit der Direktorin oder dem Direktor unter Beachtung der Finanzierbarkeit eines Projekts sowie Koordination der Durchführung dieser Projekte;
- d) die Entscheidung über die Priorisierung der Proben;
- e) das Implementieren von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb der Serviceeinheit im Benehmen mit der Direktorin oder dem Direktor;
- f) die Etablierung und Evaluierung neuer analytischer Methoden;
- g) die Auswahl und Anwendung massenspektrometrischer Programme;
- h) Unterstützung bei Antragstellung und Beschaffung neuer Instrumente.

⁴Die administrative Leitung der Serviceeinheit legt dem Vorstand über die Direktorin oder den Direktor einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Mittel und die Auslastung der Serviceeinheit vor. ⁵Über die Verwendung von Mitteln für unvorhergesehene Maßnahmen, die der Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs dienen, entscheidet:

- a) die administrative Leitung bis zu einer Höhe von einschließlich 3.000 Euro,

b) im Übrigen der Vorstand;

über die Mittelverwendung nach Buchstaben a) ist die Direktorin oder der Direktor zu informieren.

§ 7 Nutzergruppen; Vergabe von Messzeiten

(1) ¹Die Nutzung ist auf interne Nutzerinnen und Nutzer beschränkt. ²Interne Nutzerinnen und Nutzern nach Satz 1 im Bereich der hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung sind:

a) Mitglieder und Angehörige der Universität, die analytische Instrumente und Leistungen für die Aufgabenerfüllung der Universität nutzen

b) außeruniversitäre Nutzerinnen und Nutzer, die Geräte und Leistungen im Rahmen eines gemeinsamen Vorhabens mit der Universität in Anspruch nehmen; das gemeinsame Vorhaben muss durch einen Einzelkooperationsvertrag oder die Bewilligung eines gemeinsamen Vorhabens wenigstens in Textform nachgewiesen werden und Festlegungen zur Kostenerstattung sowie eine Aufschlüsselung der Eigenanteile des Kooperationspartners beinhalten, wobei der Geldgeber des gemeinsamen Vorhabens (insbesondere die DFG) die Mittel für diese Nutzung zur Verfügung stellt und die Nutzung der Geräte grundsätzlich im Namen der Universität zu erfolgen hat.

³Keine internen Nutzerinnen und Nutzer sind:

a) Mitglieder und Angehörige der Universität, die analytische Instrumente und Leistungen für außeruniversitäre Zwecke nutzen;

b) außeruniversitäre Dritte außerhalb eines gemeinsamen Vorhabens.

(2) ¹Ist die Nachfrage nach Messzeiten größer als das Angebot, erfolgt die Vergabe von Messzeiten in der Regel in folgender Reihenfolge:

a) interne Nutzerinnen und Nutzer, die den Trägereinrichtungen angehören;

b) sonstige interne Nutzerinnen und Nutzer.

²Innerhalb einer Nutzergruppe sollen Vorhaben, die aus Drittmitteln gefördert sind, den Vorrang erhalten.

§ 8 Verfahren zur Beantragung und Nutzung

(1) ¹Die Nutzung der Instrumente der Serviceeinheit erfolgt in der Regel im Servicebetrieb; dabei werden die Instrumente im Rahmen von Auftragsmessungen durch das Personal der Serviceeinheit bedient. ²Abweichend von Satz 1 kann die Nutzung auch durch Nutzerinnen und Nutzer im Wege des Anwendungsbetriebs mit Erlaubnis der administrativen Leitung der Serviceeinheit erfolgen, sofern die Nutzerinnen und Nutzer in der Ausrichtung ihrer Forschungsprojekte besonders starke Bezüge zu dieser Methode haben sollen; in diesem Fall ist eine vorherige Einweisung durch das Personal der Serviceeinheit notwendig. ³Die beabsichtigte Messung ist jeweils bei der Serviceeinheit über das Onlineportal GoeChem zu

beantragen und durch die administrative Leitung der Serviceeinheit nach Absatz 5 zu genehmigen; gleichzeitig erfolgt, sofern es sich nicht um spezielle Messungen handelt, die Vergabe der Messzeiten durch die administrative Leitung der Serviceeinheit. ⁴Für Messungen im Servicebetrieb erfolgt die Abgabe der Proben zusammen mit einem Auftragschein in der Serviceeinheit; alternativ können die Nutzerinnen und Nutzer, wenn für spezielle Messungen nötig (z. B. Messung luftempfindlicher Proben, quantitative Bestimmungen, MS/MS-Untersuchungen), Terminabsprachen direkt mit dem Personal der Serviceeinheit treffen.

(2) ¹Nutzerinnen und Nutzern können vor der Nutzung zur Prüfung der Realisierbarkeit des Vorhabens zunächst Kontakt mit der administrativen Leitung der Serviceeinheit aufnehmen.

²Diese berät insbesondere zu technischen und methodischen Fragen.

(3) Es besteht eine Offenlegungspflicht der spezifischen Einzelheiten des Vorhabens, auch von solchen Details, die einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, sofern sie die Arbeitssicherheit in der Serviceeinheit betreffen oder Einfluss auf den ordnungsgemäßen Betrieb der Instrumente haben können.

(4) Die Nutzerin oder der Nutzer erklärt mit der Antragstellung, dass die in ihrer oder seiner Verantwortung liegenden, für das Vorhaben erforderlichen sonstigen Voraussetzungen, zum Beispiel die Zustimmungen oder Genehmigung einer anderen Stelle, wie der Ethikkommission oder der Tierschutzbeauftragten, vorliegen.

(5) ¹Die administrative Leitung der Serviceeinheit entscheidet über den Nutzungsantrag unter besonderer Berücksichtigung der wissenschaftlichen Bedeutung, der Kapazitäten und der Realisierbarkeit. ²Ein Antrag ist abzulehnen, wenn die nicht nur unerhebliche Gefahr einer Beschädigung des Instruments besteht oder die Durchführung des Vorhabens unzumutbar ist, insbesondere, weil erhebliche Umbauten erforderlich sind oder der benötigte Zeitaufwand weit überdurchschnittlich hoch ist. ³Die Antragsbewilligung kann mit Auflagen versehen werden, deren Erfüllung vor Nutzungsbeginn nachgewiesen sein muss.

(6) Bis zu 30% der Gesamtmesszeit sind der Methodenentwicklung sowie dem Instrumentenservice und der Instrumentenoptimierung (Kalibrierung und Tuning) vorbehalten; die Festlegung erfolgt durch die administrative Leitung der Serviceeinheit im Einvernehmen mit der Direktorin oder dem Direktor.

§ 9 Kosten

(1) Die Höhe der Kosten für die Nutzung der Serviceeinheit ergibt sich aus der Anlage.

(2) ¹Die Kostenerstattung für die Nutzung der Serviceeinheit durch Mitglieder und Angehörige der Universität gemäß § 7 Abs. 1, Satz 2 Buchstabe a) erfolgt im Wege der internen Leistungsverrechnung. ²Die die Kostenerstattung durch außeruniversitäre Nutzer*innen nachgemäß § 7 Abs. 1, Satz 2 Buchstabe b), die Geräte und Leistungen im Rahmen eines gemeinsamen Vorhabens mit der Universität in Anspruch nehmen, erfolgt auf dem Wege einer

Rechnungsstellung, wobei die Nutzungsüberlassung im Regelfall der Umsatzsteuer unterliegt, sofern die Kostenerstattung nicht nach Maßgabe eines Zuwendungsbescheides der*des Nutzerin*Nutzers im Wege eines Weiterleitungsvertrages an die Infrastruktureinrichtung weitergeleitet wird.

§ 10 Weitere Bedingungen für die Nutzung der Serviceeinheit

(1) Voraussetzung für die Nutzung durch andere Nutzerinnen oder Nutzer als die der Trägereinrichtungen oder deren Untergliederungen ist die schriftliche Erklärung der Nutzerin oder des Nutzers, dass sie oder er sich zur Einhaltung dieser Nutzungsrichtlinie verpflichtet und die projektspezifischen, d.h. anteiligen Kosten durch die Nutzung, entsprechend der Anlage in Verbindung mit den online veröffentlichten aktuellen Kostensätzen, vollumfänglich trägt.

(2) ¹Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, die einschlägigen Vorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften, einzuhalten. ²Sicherheitsrelevante Anweisungen des Personals der Serviceeinheit sind zu befolgen. ³Bei einem nicht nur unerheblichen oder wiederholten Pflichtverstoß kann die Nutzungserlaubnis für die Serviceeinheit durch die administrative Leitung mit sofortiger Wirkung entzogen werden.

(3) ¹Die Nutzerin oder der Nutzer ist zur Einhaltung der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. ²Dies gilt im Falle einer wissenschaftlichen Publikation insbesondere für die Einräumung einer Mitautorschaft bei einem wesentlichen Beitrag für die Publikation sowie die Kennzeichnung der durch die Serviceeinheit erzielten Ergebnisse. ³In Veröffentlichungen ist folgender Hinweis aufzunehmen: „Die Publikation wurde unter Nutzung der Serviceeinheit Analytik/Massenspektrometrie der Fakultät für Chemie der Universität Göttingen erstellt.“⁴Es gilt die Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Gewährleistung; Haftung

(1) ¹Die Serviceeinheit führt ihre Arbeiten mit der üblichen wissenschaftlichen Sorgfalt durch. ²Sie übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass im Rahmen der Nutzung der Serviceeinheit zur Verfügung gestellte Kenntnisse, Arbeitsergebnisse, Unterlagen oder Gegenstände richtig, brauchbar und vollständig sind oder dass durch ihre Anwendung oder Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden.

(2) ¹Bei der Nutzung der Serviceeinheit durch außeruniversitäre Nutzerinnen und Nutzer im Rahmen eines gemeinsamen Vorhabens mit der Universität ist die gegenseitige Haftung beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde. ²Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. ³Bei der Nutzung der Serviceeinheit durch

Mitglieder und Angehörige der Universität gelten die üblichen inneruniversitären Haftungsgrundsätze.

§ 12 Proben

(1) ¹Die Annahme und Rückgabe der Proben erfolgt ausschließlich in den Räumlichkeiten der Serviceeinheit. ²Bei Abgabe der Proben muss die Nutzerin oder der Nutzer eine vollständige Beschreibung der Proben einschließlich der erforderlichen Informationen zum sicheren Umgang (einschließlich der Lagerung) abgeben. ³Die Erklärung nach Satz 2 erfolgt unter Verwendung der von der Serviceeinheit vorgegebenen Formulare.

(2) ¹Sofern die Proben nicht im Rahmen der Messung verbraucht werden, bleiben die Eigentumsverhältnisse daran unberührt. ²Auf Grund der begrenzten Möglichkeiten zur Lagerung von Proben ist die Haftung für eine Veränderung oder Beschädigung der Proben auf den Nutzungszeitraum beschränkt. ³Die Proben werden nach der Messung für 2 weitere Wochen aufbewahrt und können in diesem Zeitraum wieder abgeholt werden. ⁴Werden die Proben nicht innerhalb dieses Zeitraumes abgeholt, werden sie vernichtet.

§ 13 Datenspeicherung

(1) ¹Die Serviceeinheit stellt der Nutzerin oder dem Nutzer die Daten in pdf-Format über GoeChem zur Verfügung. ²Auf Wunsch stellt die Serviceeinheit der Nutzerin oder dem Nutzer komplette Rohdaten, oder soweit möglich, die Daten im ASCII-Format sowie Hinweise zur korrekten Beschreibung der verwendeten Methoden für Publikationszwecke zur Verfügung.

(2) Primärdaten von Forschungsprojekten werden entsprechend der Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung aufbewahrt.

§ 14 In- Außerkrafttreten

¹Die vorstehende Nutzungsrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

²Im Falle einer Aufhebung der Serviceeinheit tritt sie mit jener außer Kraft; nachwirkende Pflichten der Mitglieder und Angehörigen, zum Beispiel Berichtspflichten, bleiben unberührt.

Anlage**Zu erstattende Kosten für Arbeiten in der Serviceeinheit Analytik/Massenspektrometrie**

Für die Nutzung der Serviceeinheit durch interne Nutzerinnen und Nutzer im Bereich der hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung werden Kostenpauschalen in Abhängigkeit von der Nutzungszeit berechnet. Diese Kostenpauschalen sind auf die projektspezifischen Kosten beschränkt. Im Rahmen der Berechnung wird nur die reine Untersuchungszeit an den analytischen Instrumenten berücksichtigt, wobei für die unterschiedlichen massenspektrometrischen Analysenverfahren die Messzeiten anhand drei verschiedener Kategorien abgerechnet werden, die jeweils eine Messzeit von 10 Minuten, 20 Minuten bzw. 30 Minuten umfassen. Der übliche Aufwand für Vor- und Nachbereitung ist durch diese Kostenpauschalen ebenfalls abgedeckt. Die Kostenpauschalen für die Messung von Massenspektren an den jeweiligen Instrumenten werden jährlich vom Vorstand unter Berücksichtigung von Funktionalität, Nutzungszeit und Auslastung festgesetzt und den Nutzerinnen und Nutzern auf der Homepage der Serviceeinheit zugänglich gemacht (<https://zentrale-analytik.chemie.uni-goettingen.de/>). Die berechneten Kostenpauschalen liegen unterhalb der von der DFG angegebenen Kostenpauschalen, die im Rahmen von DFG-Projekten maximal für die Nutzung von Massenspektrometern in den Lebenswissenschaften veranschlagt werden können (DFG-Merkblatt 55.04, Hinweise, Richtwerte für die Beantragung von Nutzungskosten, in der jeweils geltenden Fassung).
